

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanfragen nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaute Zeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 3. März

Anzeigen-Annahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Gewerbl.-techn. Bücherei — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Aufruf betr. Handwerkslehre — Das Handwerk in der Übergangswirtschaft vom Krieg zum Frieden (Schluß) — Aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über Handwerkertragen in der Kriegszeit — Neue Kriegsverordnungen — Kurze Mitteilungen — Aus den Lokalvereinen — Anzeigen.

Aufruf betr. Handwerkslehre.

Den Eltern der jetzt zu Ostern aus der Schule zu entlassenden Knaben wird hiermit dringend aus dem Herzen gelegt, ihre Söhne einer ordnungsmäßigen Handwerkslehre zuzuführen. Im Interesse ihres späteren Fortkommens müssen wir dringend vor dem Zugang zu den ungelerten Berufen warnen. Eltern, denkt an die Zukunft eurer Kinder und schätzt den augenblicklich hohen Verdienst in der ungelerten Arbeit nicht zu hoch ein! In Handwerk und Industrie fehlen heute überall gelernte Arbeiter, sie werden nach dem Kriege in noch stärkerem Maße fehlen; denn große Lücken hat der Krieg in die Reihen des Handwerks gerissen, die ausgefüllt werden müssen. Um Qualitätsarbeit leisten zu können, brauchen wir gelernte, gut geschulte Arbeitskräfte. Diese zu schaffen, ist nationale Pflicht.

Den Gewerbebetrieben erwächst die Aufgabe, am Wiederaufbau des Handwerks vor allem dadurch mitzuwirken, daß in vermehrtem Maße Lehrlinge eingestellt und diese

gewissenhaft ausgebildet werden. Jeder im Heimatdienst stehende Handwerksmeister hat die Pflicht, sich nach Maßgabe seiner Kräfte dieser Aufgabe zu unterziehen. Den Verhältnissen der Zeit Rechnung tragend, muß empfohlen werden, den Lehrlingen eine angemessene, steigende Vergütung zu gewähren, um einerseits den Zugang zum Handwerk zu fördern, andererseits die Arbeitsfreudigkeit der jungen Leute zu heben.

Die Berufsberatungsstellen im Lande, die Lehrer der Volksschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen und die Vorstände der Lokalgewerbevereine mögen in diesem Jahre ganz besonders tätig sein.

Lehrstellen-Vermittlung durch das städtische Arbeitsamt, Abteilung für Lehrstellenvermittlung Wiesbaden, Dohheimerstraße 1, sowie die weiteren Arbeitsnachweisstellen im Lande. Eltern und Lehrmeister werden gebeten, sich umgehend dorthin zu wenden.

Wiesbaden, 1. März 1917.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Lokalgewerbeverein Wiesbaden
E. B.Ortsausschuß für Gewerbeförderung
zu Wiesbaden.

Gewerblich-technische Bücherei mit Lesesaal, Wiesbaden, Rheinstraße 42.

Der Lesesaal der Bücherei des Gewerbevereins für Nassau, Rheinstraße 42, bleibt wegen Kohlen- und Lichtersparnis bis auf weiteres Mittwochabends geschlossen.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

An sämtliche Schulvorstände der gewerbl. Fortbildungsschulen.

Betrifft Schluß des Schuljahres 1916/17.

Das laufende Schuljahr schließt ordnungsmäßig am 31. März 1917. Einer früheren Anordnung gemäß hat am letzten Unterrichtstag eine öffentliche Unterrichtsprobe verbunden mit einer Auslage der im abgelaufenen Jahre gefertigten schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen stattgefunden. Ferner weisen wir darauf hin, daß den am Schluß des Schuljahres zur Entlassung kommenden Schülern Abgangszeugnisse, allen Schülern aber Jahreszeugnisse auszustellen sind. Vorbrücke sind von unserer Geschäftsstelle zu beziehen. Würdigen Schülern, die zur Entlassung kommen, können Ehrenurkunden (Diplome) zuerkannt werden. Auch dafür sind Vorbrücke von der Geschäftsstelle zu beziehen.

So nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Schluß des Schuljahres vor dem 31. März in diesem Jahre gerechtfertigt erscheint, ist unsere Genehmigung durch einen begründeten Antrag zeitig nachzusuchen.

Der Unterricht im neuen Schuljahr beginnt in allen Schulen am 19. April ds. Jz. Sollten die örtlichen Verhältnisse einen späteren Schulanfang — also eine Verlängerung der Osterferien — bedingen, so ist spätestens bis zum 10. April ds. Jz. unsere Genehmigung hierzu nachzusuchen.

Wiesbaden, den 22. Februar 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Das Handwerk in der Übergangswirtschaft vom Krieg zum Frieden.

(Bericht des Herrn Geheimrat Noack, Darmstadt auf dem Handwertertag des Handabundes am 9. Januar 1917 zu Berlin.)

(Schluß.)

Zu dieser Fürsorge für das Handwerk durch die Gesetzgebung und die Kreditwirtschaft gehört in engster Verbindung auch eine auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaute Rechtsberatung.

In vielen Dingen muß für den heimkehrenden Krieger eine klare Rechtslage geschaffen werden. Hierzu dienen die bereits bestehenden gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, es sind weiter von den Handwerkskammern, den Innungen und größeren Gewerbe-Vereinen Handwerksämter oder Handwerkssekretariate gegründet worden, Einigungsämter, Einziehungsämter, die sich gut bewährt haben und weitere Verbreitung fordern.

Zwischen dieser Rechtshilfe und der Kredithilfe steht als Mittelglied die wirtschaftliche Hilfe, hinsichtlich derer für das Handwerk eine ganz besondere Dringlichkeit vorliegt.

Wenn es dem heimkehrenden Handwerker ermöglicht werden soll, die Wiederaufnahme

seiner Friedensarbeit in eigener oder gemieteter Arbeitsstätte zu vollziehen, wenn ihm weiterhin dazu von den Gewerbeförderungsanstalten, wie beispielsweise in Köln, Darmstadt, Nürnberg und anderwärts, beim Ankauf von Maschinen und Werkzeugen mit Rat und Tat geholfen wird, so bedarf es für die Übergangszeit der behördlichen Regelung der Rohstoffversorgung und der Arbeitsaufträge, ehe mit der Tätigkeit im Geschäft begonnen werden kann.

Zunächst müssen die vom Reiche ins Leben gerufenen Rohstoffämter, Genossenschaften und Gesellschaften über die Kriegsbauer hinaus beibehalten werden, sowohl zur Beschaffung des notwendigsten Bedarfs als auch zur Überwachung einer gerechten Verteilung an die verarbeitenden Groß- und Kleinbetriebe, damit auch hier der Hamstergeschäft vorgebeugt werde. Es müssen Rohstoffe, Ersatzstoffe derselben und Waren möglichst billig und möglichst rasch an den Handel und das Handwerk gelangen. Der Rohstoffbedarf für die hauptsächlichsten Handwerksbetriebe ist sofort zu ermitteln und für die Beschaffung der Ersatzstoffe sind von den Handwerksvertretungen alsbald Vorschläge zu machen.

Neben der Fürsorge für das Notwendigste dürfen die Luxusgewerbe nicht unberücksichtigt bleiben, sie beschäftigen bei geringerem Rohstoffverbrauch mehr Arbeitskräfte und können Tauschwerte für den neu zu erweckenden Auslandsverkehr schaffen.

In der Reihenfolge der bisher geschilderten Uebergangsmassnahmen wäre nun von der Arbeitsbeschaffung für das Handwerk zu reden, wobei die Forderung zu stellen ist: „Die Arbeit soll nach Möglichkeit an den Arbeiter und nicht der Arbeiter an die Arbeit herangebracht werden.“ Hier wird zunächst der große Arbeitgeber Staat wieder mit gutem Beispiel vorangehen müssen.

Was in Kriegzeiten durch die erfolgreiche Tätigkeit der Handwerkerorganisationen besonders der Deutschen Handwerks- und Gewerbevereine an Aufträgen für die bewaffnete Macht dem Handwerk zugeführt worden ist, wird im Frieden sich naturgemäß wesentlich vermindern, weshalb wir mit allem Nachdruck fordern, daß dem Beispiele der Militärbehörden auch die übrigen staatlichen Behörden, Gemeinden und großen Verbände folgen und bei ihren Arbeitsvergaben Rücksicht nehmen auf das in Uebergangsvereinigungen zusammengeschlossene Handwerk. Dabei ist immer wieder zu betonen, daß die Auswüchse des Vergewaltigens beseitigt werden, daß bei der Preisbildung für die ausschreibenden Behörden Handwerksvertreter mitwirken, daß bei der Vergabe durch Einteilung in kleine Lose möglichst viele Handwerkszweige Berücksichtigung finden und die Großunternehmer nicht aus Bequemlichkeit der vergebenden Behörden den Einzelhandwerkern vorgezogen werden.

Daneben aber muß es das nachhaltige Bestreben der Handwerker sein, hinsichtlich der Geschäftsaufträge sich nicht allein auf die Staatshilfe zu verlassen, sondern die Privatsphäre zu pflegen und auszufüllen, mit den Verbrauchern und Verzehrn aller Berufskreise persönliche Verbindung zu gewinnen im Einzelverkehr oder durch Vereinsarbeit, in Gewerbevereinen, kaufmännischen, Handels- und Industrieverbänden.

Hierzu bedarf es allerdings der Arbeit jedes Einzelnen an sich selbst zur Gewinnung tüchtigen Könnens, anständiger Geschäftsgrundsätze, guter Umgangsformen.

Dieser schwerste und wichtigste Teil der Selbsthilfe wird seine beste Stütze finden in dem festen Willen jedes Einzelnen und damit auch der Gesamtheit, die reichsgesetzlich und bundesstaatlich gebotenen Handwerks- und Gewerbeorganisationen auszubauen und mit lebendigem Geiste zu erfüllen, sich gemeinsinnig zu beteiligen an der Hebung des ganzen Standes.

Das Reichsgesetz, welches die Handwerks- und Gewerbevereine schuf, hat als Unterbau derselben die verschiedensten Vereinigungen zugelassen, Innungen, Gewerbevereine, Handwerkervereine und Genossenschaften, ihnen sind die weitesten Arbeitsgebiete dessen, was man Gewerbeförderung nennt, eröffnet. Jede des Handwerker- und Gewerbebestandes wird es sein, diese Organisationen zu einer schneidigen und scharfen Waffe zu schmieden im wirtschaftlichen Kampfe um das Dasein.

Neben der reichsgesetzlichen Organisation des Handwerks bestehen in fast allen Bundesstaaten Landesgewerbeämter, Zentralkassen für die Gewerbe, Gewerbmuseen, dazu ein flühendes gewerbliches Unterrichtswesen. In der Verwaltung und Tätigkeit dieser Einrichtungen haben die gewerblichen Landesorganisationen mehr oder minder teilzunehmen.

Mit Benutzung dieser behördlichen Einrichtungen ist nun das Leben in den Innungen und Vereinen zu fördern durch Schaffung von Bildungsgelegenheit, Auskunftsverteilung, Rechtsbelehrung, Stellenvermittlung, Schiedsgerichten, Einigungsämtern, Einziehungsämtern, Versicherungsabteilungen, gemeinsamer Bezug von Rohstoffen und Arbeitsbehalten, Einrichtung besonderer Ausbildungskurse, Fach-

und Meisterkurse, Lehrlingsfürsorge usw. Fleißige und leistungsfähige Gewerbevereine und Innungen besitzen diese Einrichtungen schon lange Zeit, sie müssen aber mehr Gemeingut werden, falls die Selbstständigkeit des Handwerkerstandes in kommenden Zeiten erhalten bleiben soll.

Die zahlreich in Deutschland erscheinenden Gewerbeblätter und Handwerkerfachzeitschriften, das deutsche Handwerksblatt, sind die Vermittler, wodurch diese Forderungen und Fragen allwöchentlich in die kleinste Werkstatt des entlegensten Dorfes getragen werden können.

Auf die Frage, wie der Handwerkerstand sich alle diese ihm gebotenen Hilfsmittel zu Nube macht, muß leider als Antwort erfolgen: „viel zu wenig“. Man möchte mitunter befürchten, je mehr behördlich für den Ausbau der Organisation und die Förderung des Handwerks geschieht, um so mehr überläßt der Handwerker das Schicksal seines Standes der behördlichen Fürsorge und vernachlässigt persönlich seine Organisation und so mühte eigentlich nicht an den Schluß, sondern an die Spitze der Betrachtungen über Handwerk und Uebergangswirtschaft der Ruf gestellt werden: „Mehr Selbsthilfe!“

Die Fülle von Organisationen, welche der Krieg gebracht hat und bringen mußte, kann zu einem Feinde der Selbsthilfe werden; wenn auch für die Uebergangszeit die meisten derselben weiter bestehen werden, so ist doch an ihren Abbau zu denken und zu prüfen, ob nicht die neuen Forderungen und Arbeiten von den vorhandenen Organisationen mitübernommen und gelöst werden können.

Neben der Strenge der Gemeinschaft muß ausreichend Platz frei sein für die Entwicklung leistungsfähiger Einzelmenschen, deshalb werden eine ganze Anzahl von jetzt unentbehrlichen und für die Uebergangszeit zum Frieden notwendigen Reichsstellen mit der Zeit wieder verschwinden dürfen.

Auf diesen Standpunkt hat sich auch unser Staatssekretär Dr. Helfferich von vornherein gestellt, er sagt: „Staatssozialismus notwendig im Krieg — staatliche Führung auch notwendig beim Uebergang, aber Freiheit der Entwicklung, sobald es irgendwie möglich ist, vom staatlichen Zwange abzugehen!“

Und diese Freiheit ist auch die richtige Lebenslust für die Selbsthilfe! In erster Linie aber hat die Selbsthilfe der Handwerker sich zu betätigen an der Erziehung und Bildung des eigenen Jungs und der ihm anvertrauten gewerblichen Jugend und wenn die Handwerkerfrage in der Hauptsache eine Bildungsfrage ist, so wird die rechte Selbsthilfe zu suchen sein in einer vernünftigen Benützung der auf dem Gebiete des Bildungswesens dem deutschen Handwerk gebotenen reichen Hilfsmittel. Wenn wir gewillt sind, daß deutsche Arbeit und deutscher Gewerbesleiß nach diesem furchtbaren Kriege in der Welt wieder ihre anerkannte Stelle einnehmen sollen, so muß das uns verbliebene Menschenmaterial auf das tüchtigste beruflich und sittlich ausgebildet werden, es darf keine ungelesenen Arbeiter mehr geben.

Das ist meines Erachtens die wichtigste Anforderung, welche die Uebergangszeit zum Frieden ihrerseits an das Handwerk zu stellen hat, neben den bisher besprochenen Forderungen, die das Handwerk selbst erhebt. Mit der Erfüllung dieser dringlichen Anforderung ist sofort zu beginnen!

Da muß allerdings noch mit manchem Schandrian gebrochen werden in der Lehrlingshaltung und Ausbildung und in den geschäftlichen Gewohnheiten!

Wir haben neben einer vorzüglichen Meisterschaft, um die uns die ganze Welt beneidet, leider auch Meister, die nicht rechnen können, keine Bücher führen, nur alle Jahre eine Rechnung schreiben, Meister die aus Eigenmut oder Angst, der Junge könnte mehr lernen

als sie, ihre Lehrlinge von dem Besuche der Handwerkerschule abhalten, sie schlecht ausbilden, ihnen keine Hilfe leisten zur Ablegung der Gesellenprüfung; solche Meister sind Schädlinge am deutschen Handwerk, sie mögen getrost untergehen.

Die Werkstattlehre allein kann heutzutage nicht mehr als ausreichend erachtet werden zur vollkommenen beruflichen Erziehung, sie bedarf der Ergänzung durch die Fachschule. Es muß daher gesorgt werden, daß dieser Fach- und Fortbildungsunterricht jedem Lehrling zugänglich ist, der Besuch der Fachschule muß begehrenswert gemacht werden durch Gewährung von gewissen Berechtigungen, wie sie den allgemein bildenden Schulen in weitgehender Weise zuerkannt sind. Haben nach dem altgriechischen Sprichwort die Götter vor die Erlangung der Tüchtigkeit den Schweiß gesetzt, so wollen wir dahinter die Belohnung setzen!

Das alles sind keine neuen, es sind alte Forderungen, ihre rasche Erfüllung war aber niemals notwendiger als jetzt. In der Würdigung dieser Forderungen haben Staat, Städte, Gewerbevereine und Innungen im Laufe des vergangenen Jahrhunderts ein Netz von Schulen, von der kleinsten ländlichen Gewerbe- und Handwerkerschule bis zur reich gegliederten Fach- und Kunst-Gewerbeschule über Deutschland gezogen, viele dieser Vereinigungen haben sich einen wohlbedachten Gewerbeförderungsdiens mit Sammlungen, Bibliotheken, Auskunftsverteilung eingerichtet, alles dies steht dem Handwerk zur Verfügung und unter einer, alle Kräfte zusammenfassenden, einheitsvollen und großzügigen Tätigkeit unserer Handwerks- und Gewerbevereine kann das deutsche Handwerk in der Ueberführung zum Frieden seine seitherige Stellung und Bedeutung nicht nur erhalten, sondern nach den Erfahrungen des Krieges auch erweitern und befestigen, wenn jeder Einzelne von dem unbegrenzten Willen der Selbsthilfe durchdrungen ist.

Verhehlen wir es uns nicht! Die Schwierigkeiten der Umstellung der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft werden größer sein, als der Uebergang unserer Friedenswirtschaft in den Krieg. Die Tilgung der ungeheuren Schuldenlast, welche der Krieg uns, wie allen Staaten, auferlegt hat, die erhöhte Steuerlast, die allgemeinen Preiserhöhungen, die verminderte Kaufkraft, unsere zerstörten Handelsbeziehungen und die erschöpften Vorratsbestände des Reiches werden an die Leistungsfähigkeit aller Stände die höchsten Anforderungen auf Jahre hinaus stellen. Gleichmäßig an Hoch und Niedrig ergeht die Mahnung, unsere jetzt schon vereinfachte Lebensführung beizubehalten, unnütze Ausgaben zu vermeiden und da, wo Kriegsausträge erhöhte Einnahmen bringen, für zukünftige Zeiten zu sparen. Zum Verzagen liegt kein Grund vor! Auch nicht für das darniederliegende Handwerk. Mehr wie je wird in Zukunft ein fleißiger und zuverlässiger Handwerkermeister Aussicht auf Erfolg haben können, wenn er sich die Erfahrungen des Krieges zunutze zu machen versteht und wenn der gesamte Handwerkerstand sich nicht engberzig von den übrigen Berufsständen abschließen wird. Sein Bestreben muß darauf gerichtet sein, zu den ihm verwandten Erwerbsständen der Industrie und des Handels innigste Fühlung zu behalten.

Können, Wissen und Zuverlässigkeit sind die Grundlagen für das Fortkommen jedes Menschen im Leben, sie sichern ihm das Vertrauen seiner Mitmenschen.

Solche Art der Selbsthilfe am Einzelnen und an der Gesamtheit wird auch für die Staatshilfe den fruchtbarsten Boden abgeben und dann dürfen wir dem neudeutschen Handwerk nach dem Kriege mit gutem Gewissen die Lösung zurufen: An deutschem Wesen soll die Welt genesen; deutsche Arbeit soll in der Welt Trumpf werden!

Aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über Handwerkerfragen in der Kriegszeit.

Die Öffentlichkeit bringt den Verhältnissen des Handwerks und gewerblichen Mittelstandes, die durch die Einwirkungen des Krieges sich außerordentlich verschlechtert haben, das weitgehendste Interesse entgegen. Dies zeigen auch die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses anlässlich der Etatsberatung für die Gewerbeverwaltung. Aus diesen Verhandlungen berichten wir zunächst über:

„Die Lehrlingsfrage in der Kriegszeit.“

Der Abgeordnete Hammer führt folgendes an:

Im Bezirk der Berliner Handwerkskammer ist die Zahl der Handwerkslehrlinge in den letzten 4—5 Jahren von 41 000 auf 7 800, in Großberlin allein von 30 000 auf etwa 7 000 zurückgegangen. Wenn unsere tüchtigen Meister mit der Zeit aussterben und der Nachwuchs zum Teil weggeschossen wird, so würde die Sache in Zukunft ziemlich trübe werden. Hier müssen die Fachschulen helfen. Die Pflichtfortbildungsschulen unterstehen dem Landesgewerbeamt. Gegen den Gedanken, die Pflichtfortbildungsschulen während des Krieges aufzuheben, möchte ich mich für meinen Teil ganz entschieden aussprechen. Wenn es notwendig war, gewisse Schulen zusammenzulegen, so mußte dies aus Lehrermangel erfolgen. Ich bin dem Minister dankbar, daß er an diesen Schulen festhält auch in der Kriegszeit.

Auch von andern Abgeordneten wurde darauf hingewiesen, daß alles geschehen müsse, um dem Handwerk Lehrlinge zuzuführen; denn dies sei eine Lebensfrage für das Handwerk. Die Berufsberatung verlage vielerorts, sie müsse planmäßig in Verbindung mit den Arbeitsnachweisen und Arbeitsämtern betrieben und die fachlichen Schulen zur Mitarbeit herangezogen werden. Der verminderte Zugang während des Krieges sei wohl begreiflich bei der bestehenden Teuerung und der Arbeiternot. Die Teuerung zwinge vielfach die Eltern dazu, ihre Söhne in die Fabrik zu schicken, um Geld zu verdienen. Das Handwerk habe ein großes Interesse daran, daß ihm die älteren Lehrlinge erhalten und auch nicht durch den vaterländischen Hilfsdienst entzogen werden. Den Lehrlingen sollte wenigstens im dritten Lehrjahre bereits Gelegenheit geboten werden, die Gesellenprüfung abzulegen. Durch die Entlohnung als Geselle würden sie hernach dem Handwerk leichter erhalten werden.

Ein Abgeordneter fordert eine bessere Fachbildung sowohl für die Lehrlinge des Handwerks, wie auch für Handlungslehrlinge und andere Berufe. Es seien viel mehr Fachschulen für Handwerkslehrlinge notwendig und der Staat solle tüchtigen Handwerkslehrlingen den Zugang in die technischen und höheren technischen Schulen gewähren nach dem proklamierten Grundsatz: dem Tüchtigen freie Bahnen!

Die Aufrechterhaltung des Unterrichts in den gewerblichen Schulen wird von allen Rednern des Hauses gewünscht und auch die älteren Schüler sollen nicht ohne Not von dem Unterricht befreit werden, um den Erfolg des Unterrichts nicht zu durchkreuzen. Es wurdeerner gewünscht, daß der preussische Staat sehr Mittel zur Verfügung stelle nicht nur für die theoretische, sondern auch vor allen Dingen für die praktische Ausbildung in Werkstätten. Hier sei Staatshilfe notwendig, um das Handwerk zu erhalten. Wohl werden auch in Staatsbetrieben, namentlich in den Eisenbahnwerkstätten, ebenso wie in der Großindustrie Lehrlinge ausgebildet, aber der Bedarf an Lehrlingen und gelernten Arbeitern wird dadurch nicht gedeckt. Andere Bundesstaaten geben auch Beiträge für die Ausbildung bedürftiger Lehrlinge in geeigneten Werkstätten, Preußen aber keinen Pfennig. Im Verhältnis zu dem eiföiel Badens müßte Preußen jährlich 200 000—250 000 Mark dafür ausgeben. Wegen

der beschränkten Wohnungsverhältnisse vieler Meister in den Städten, müßten Lehrlingsheime mit staatlicher Unterstützung geschaffen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe führt zur Lehrlingsfrage folgendes aus: Der Rückgang in der Zahl der Lehrlinge ist außerordentlich bedauerlich; aber während des Krieges wird mit irgend welchen Maßnahmen schwerlich etwas zu bessern sein. Augenblicklich liegt der große Verlust an Lehrlingen hauptsächlich daran, daß die jungen Leute in ungelerner Stellung als Laufburichen, in Fabriken usw. augenblicklich so hoch bezahlt werden, daß tatsächlich das Handwerk damit nicht in Wettbewerb treten kann. Es ist zu bedauern, daß die Eltern den augenblicklichen Vorteil höher schätzen, als die Zukunft ihrer Kinder. Aber vielleicht sind sie auch vielfach durch die Wirtschaftslage dazu genötigt. Für die Zukunft müssen wir suchen, die Reigung, in das Handwerk einzutreten, wieder zu stärken. Da ist vor allem in den oberen Volksschulklassen auf den Vorteil der gelernten Berufe und auf die selbständige Stellung, zu der das Handwerk Aussicht bietet, hinzuweisen. Ob die zu errichtenden Berufsberatungsstellen an die Fachschulen anzugliedern sind oder konstant, mag der Erwägung vorbehalten bleiben. Einiges werden jedoch auch die Handwerksmeister dazu tun müssen durch Besserung der Stellung der Lehrlinge, gute Versorgung im Hause und Aussicht auf lohnenden Verdienst in dem letzten Lehrjahre, wo der Lehrling dem Meister schon etwas leisten kann. Endlich muß dem gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulwesen nachdrücklich Förderung zuteil werden; denn, wenn es uns nicht gelingt, Qualitätsarbeit im deutschen Handwerk zu leisten, dann werden wir die Handwerker nicht hochbringen, und dann werden wir auch keine größere Zahl von Lehrlingen für das Handwerk bekommen.

Neue Kriegsverordnungen.

Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Ablehnschein) auszustellen.

§ 2

Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Ablehnschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuss, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiermit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen. Abschrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtstelle zu überreichen.

§ 3

Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Ablehnschein in § 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 4

Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung

über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Darüber entscheidet auf Antrag durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5

Aus dem Ablehnschein müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein. Der Ablehnschein muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7

Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8

Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unberechtigt verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuss endgültig.

§ 10

Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 11

Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Eingang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen. Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft werden. Wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Versendung mit der Post geeigneter Vordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12

Auf die Verurteilung und die Verwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

§ 13

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angehörten ihres Betriebes in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über die Vorberlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917.

Vom 16. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die im § 2 vorgesehene Zeitpaune ist die gewöhnliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2

Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 Vormittags 2 Uhr, nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 Vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 Vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 Vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückstellen.

§ 3

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr Vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 B, 1 Min. u. u. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B, 2 B 1 Min. u. u. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Auf die in den amtlichen Kreisblättern und Tageszeitungen veröffentlichte Verordnung des Bundesrats und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 17. Februar 1917 betr. den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl wird zur Beachtung aufmerksam gemacht, insbesondere auf § 1 der Bestimmungen, wonach die Vorräte an Terpentinöl und Kienöl, soweit sie insgesamt 5 kg. übersteigen, unter Befugung einer versiegelten Probe dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin durch eingeschriebenen Brief bis zum 5. März 1917 anzugeben sind.

Kurze Mitteilungen.

Wohnungsgesetz und Baugewerbe.

Zu dem neuen Entwurf eines preussischen Wohnungsgesetzes hat der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister eine ausführliche Eingabe an das Abgeordnetenhaus und an die Staatsregierung gerichtet. Es werden darin eine Reihe von Aenderungen vorgeschlagen insbesondere auch zur Regelung der Wohnungsaufsicht gemacht. Auch wird die Einführung der Rentenform zur Abtragung von Anliegenbeiträgen vorgeschlagen.

Grundsätzliche und eingehende Darlegungen sind ferner der Frage der Förderung der gemeinnützigen Baugenossenschaften gewidmet. Die durch den Krieg entstandenen äußerst schwierigen Verhältnisse auf dem privatwirtschaftlichen Bauplatz und im städtischen Haus- und Grundbesitz werden dabei ebenso untersucht wie Fragen des Kleinwohnungsbaus im Allgemeinen und der Kleinwohnungsanlagen für Kriegsschädigte in Besonderen. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen auf seinen früheren Haupttagungen tritt der Innungs-Verband schließlich für eine volle Gleichberechtigung der privatwirtschaftlichen Unternehmungen der Wohnungsproduktion mit den gemeinnützigen Baugenossenschaften ein und zwar sowohl in Bezug auf die Vergabe billiger Gelder aus öffentlichen Mitteln, Ueberlassung von Bauland zu niedrigen Preisen, wie auch in Bezug auf Vergütungen in steuerlicher Hinsicht und bei Stempelgebühren.

Aus den Lokalvereinen.

Eppstein.

Zwecks Beschaffung über die Gründung von Kreisverbänden hatten wir auf den 24. Februar eine Mitgliederversammlung im Gasthaus „Zur Rose“ einberufen. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Besprechung über die Bildung und Tätigkeit von Gewerbevereinsverbänden innerhalb des Gewerbevereins für Nassau. Wahl von 2 Vertretern für die Versammlung zur Gründung der Kreisverbände. 2. Lehrstellenermittlung betreffend. 3. Bekanntgabe eines Schreibens des Reichsbank-Direktoriums. 4. Aussprache über gewerbliche Tagesfragen, insbesondere wegen Beschaffung von Roh- und Erzeugnissen usw. Der Vorsitzende eröffnete mit einer kurzen Begrüßung um 9 Uhr die Versammlung und verlas zu Punkt 1. Das Schreiben des Zentralvorstandes vom 13. d. Mts. sowie die demselben beigegebenen Richtlinien. Nach eingehender

Aussprache über Haed und Ziel der Preisverbände erwählte man durch Bursch die Herren Zimmermeister Georg Sauer und Beifitzer Carl J. Boda zu Vertretern, welche außer dem Herrn Vorsitzenden in der Gründungsversammlung der Preisverbände die Interessen unseres Vereins wahrzunehmen berufen sind. Zu Punkt 2. Das Schreiben des Zentralvorstandes vom 2. Januar d. Js. und der Lehrstellen-Balancenliste des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes werden zur Kenntnis genommen und die Anmeldeformen ausgegeben. Zu Punkt 3. Das Schreiben des Reichsbank-Direktoriums vom 19. November 1916 wird zur Kenntnis genommen. Zu Punkt 4. Die Bekanntmachungen im Nass. Gewerbeblatt wegen Beschaffung von Roh- und Erzeugnissen und wegen der Befreiung vom Fortbildungsschulbesuch werden einer eingehenden Besprechung unterzogen. Ferner wird zur Kenntnis genommen, daß Herr Bürgermeister Rünker wegen zu großer dienstlicher Inanspruchnahme sein Amt als Vorstandsmittglied des Nassauischen Vereins niederlegt. — Nachdem noch eine längere Aussprache über die vorläufige Gestaltung des gewerblichen Lebens nach dem Kriege stattgefunden hatte, wurde die Versammlung um 11 Uhr geschlossen.

Grenzhausen.

Im gutbesetzten Saale der Gastwirtschaft Bier. Gust. Kemp sprach am Samstag, den 17. Februar, abends, vor einer aus Damen und Herren bestehenden Zuhörerschaft Herr Direktor Beder vom Rheinischen Verband für Volksbildung über das Mainzer Volksbildungsgesetz, wozu der Gewerbeverein einen Nebenraum gewonnen hatte. Herr Beder entlegte sich seiner Aufgabe in denkbar bester Weise; er wählte die Amosenden durch seine Ausführungen, die nach Inhalt und Form gleich vollendet waren in einer Weise zu fesseln, wie wir es noch selten feststellen konnten! In großen Zügen entwarf Herr Beder ein Bild des großen Kriege und seiner Wirkungen auf das wirtschaftliche Leben, dabei ausführend, wie es kam, daß unsere Regierung, von den Verhältnissen dazu gedrängt, dieses Gesetz unter der Zustimmung der Volksvertretungen schuf und von jedem einzelnen fordernd, seine Kräfte in den Dienst des von allen Seiten bekämpften Vaterlandes zu stellen. Herr Beder verstand es, die Zuhörer ganz in den Bann seiner von Herzen kommenden Forderungen und Mahnungen zu ziehen, und mancher der Anwesenden dürfte sich gesagt haben, daß er noch weit mehr als bisher beitragen könne und müsse zur Erfüllung der Aufgaben aller Art, die dem Deutschen in dieser Kriegszeit gestellt sind! Mit dem Schillerischen Mahnwort aus Teil „Seid einig, einig, einig“ schloß Herr Beder seinen etwa 1 1/2 stündigen Vortrag, dem ein Beifall folgte, wie ihn nur wenige Redner zu bezeichnen haben dürften. Die Versammlung war den Worten des Herrn in lautloser Stille gefolgt, das beste Zeichen um zu erkennen, wie sehr der Redner Herz und Gemüt der Zuhörer für sich und seine Darbietungen gewonnen hatte. Der Vorsitzende konnte Herrn Beder unter allgemeiner Zustimmung den Dank abgeben, der mit dem Ausdruck der Hoffnung, Herrn Beder noch öfters bei uns zu sehen, was dieser gerne zusagte, gepaart war.

**Nassauische
Landesbank**



**Nassauische
Sparkasse**

WIESBADEN, Rheinstrasse 42

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Nass. Bez.

Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto. Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telefon 833 u. 893
28 Filialen (Landesbankstellen)

und 170 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ausgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank
Annahme von Spareinlagen
Annahme von Gelddepósitos
Gründung von provisorischen Scheckkonten
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depots)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Ankauf von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Bauscheine (für Kontoinhaber).

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen

Nassauische Lebensversicherungsanstalt

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Große Lebensversicherung
(Versicherung über Summen von 2000 Mk. an aufwärts mit ärztl. Untersuchung.)
Kleine Lebens-Volks-Versicherung
(Versicherungen über Summen bis zu 2000 Mk. einschl. ohne ärztl. Untersuchung, wie Sterbegeld, Altersvorsorge, Militärdienstloste, Aussteuer- u. Kinderversicherung)
Hypothekentilgungs-Versicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Darlehen gegen Hypotheken mit u. ohne Amortisation
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Pantendarlehen)
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse)
Uebnahme von Kauf- und Gütersteuern
Kredite in laufender Rechnung

**Sämtliche
Drucksachen**

liefert in jeder
Ausführung zu
mässig. Preisen
in kurzer Frist

Hermann Rauch

Buchdrucker des
Nass. Gewerbeblatt
Wiesbaden
Fernruf
636

Robert Kiehle / Leipzig

gegr. 1859 **Maschinenfabrik** gegr. 1859

Königl. Sachs. Hoflieferant

Nähmaschinen

Schuhmaschinen

Sattlermaschinen jeder Art

Illustrierter Katalog 71 und fachm. Beratung kostenlos.

Das neueste und beste Nachschlagewerk ist

**Meyers Kleines
Konversations-Lexikon**

Siebente, neu bearbeitete Auflage

durch einen Ergänzungsband erneuerte Ausgabe

Mehr als 155 000 Artikel und Nachweise auf 6813 Seiten Text mit 6835 Abbildungen im Text und auf über 680 Illustrationstafeln (darunter 90 Farbendrucktafeln und 158 Karten und Pläne) und 133 selbstständige Textbeilagen

7 Bände in Leinwand-Halbledereinband 100 Mark

Verlagsanforderungen kostenfrei durch jede Buchhandlung

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien